

Gefahrenrelevante Eigenschaften

Seit dem 20.01.2009 gilt das »Global Harmonisierte System«, kurz **GHS**, zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (und deren Zubereitungen). Siehe Download »Gefahrensymbole und Bedeutung nach GHS«

Es gibt eine Übergangsregelung für Chemikalien bis 1.12.2010 und für Zubereitungen bis 01.06.2015. In dieser Zeit dürfen auch die »alten«, unten angeführten Einstufungen weiter verwendet werden.

Folgend angeführte Eigenschaften (Anhang 3 AWG 2002) machen Abfälle zu gefährlichen Abfällen (bzw. Problemstoffen).

Sie werden in der Festsetzungsverordnung 1997 (BGBl. Nr.: 227/1997 idgF) teilweise noch konkreter dargestellt. Dazu wurde am 1. September 1997 auch eine überarbeitete ÖNORM S 2100 herausgegeben.

1	explosiv (H 1) Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol.
2	brandfördernd (H 2) Stoffe und Zubereitungen die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen.
3	leicht entzündbar (H 3 - A) a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21°C b) Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden. c) feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen d) unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen e) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden.
4	entzündbar (H 3 - B) flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mind. 21° und höchstens 55°C
5	reizend (H 4) nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können.
6	gesundheitsschädlich (H 5) Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können.

7	giftig (H 6) Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können.
8	krebserzeugend (H 7) Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können.
9	ätzend (H 8) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können.
10	infektiös (H 9) Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.
11	teratogen (H 10) Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können.
12	mutagen (H 11) Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen können oder ihre Häufigkeit erhöhen können.
13	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H 12)
14	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z.B. ein Auslaugprodukt, das eine der angeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweist (H 13)
15	ökotoxisch (H 14) Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.